II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Juni 1971

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die üblichen Behandlungen, die in Zollagern und Freizonen vorgenommen werden können

(71/235/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager (1), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie ist die gemeinsame Liste der von Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 erfaßten üblichen Behandlungen, die in den verschiedenen Arten von Zollagern vorgenommen werden können, aufzustellen.

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen (3) müssen die in Freizonen verbrachten Waren dort den üblichen, in der gemeinsamen Liste aufgeführten Behandlungen unterzogen werden können.

In der Liste sind die üblichen Behandlungen aufzuführen, die der Erhaltung der Ware oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dienen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen über die Abgabenerhebung müssen präzisiert werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die üblichen Behandlungen grundsätzlich keinen Einfluß auf die Abgabenerhebung haben dürfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Liste der von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager erfaßten üblichen Behandlungen wird wie folgt festgelegt :

1. Prüfung, Bestandsaufnahme und Entnahme von Proben ;

2. Ausbesserung nach Transport- oder Lagerschäden, sofern es sich um einfache Maßnahmen handelt ;

3. Reinigen ;

4. Ausscheiden beschädigter Teile ;

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 7.
(2) ABl. Nr. C 41 vom 29. 4. 1971, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 11.

5. Aussortieren, Sieben, Sichten, mechanisches Kläreń, Filtern, Umpflanzen, Umfüllen oder entsprechende einfache Behandlungen ;

6. Anbringen von Warenzeichen, Stempeln, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren oder auf ihrer Verpackung, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, daß die Waren einen anderen als den tatsächlichen Ursprung haben ;

7. Änderung der Warenzeichen und Nummern von Packstücken, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, daß die Waren einen anderen als den tatsächlichen Ursprung haben ;

8. Verpacken, Auspacken, Umpacken, Ausbessern von Verpackungen, Umfüllen oder einfache Neuaufmachung in anderen Behältnissen ;

9. Befestigen der Waren auf Unterlagen zum Zweck der Aufmachung ;

10. einfache Sortier- und Einteilungsmaßnahmen ;

11. Untersuchen, Prüfen, Erproben und Maßnahmen zur Inbetriebsetzung von Maschinen, Apparaten und Fahrzeugen, sofern es sich um einfache Maßnahmen handelt ;

12. Vermischung von anderen Waren als Likören, Branntweinen, Weinen und alkoholischen Getränken, sofern es sich um einfache Maßnahmen handelt ;

13. Vermischung von Likören untereinander ;

14. Vermischung von Branntweinen untereinander ;

15. Verschneiden von Weinen und andere übliche önologische Verfahren ;

16. Verdünnung von alkoholischen Getränken mit Wasser zur Herabsetzung des Alkoholgehalts ;

17. Wässern, Reinigen und Crouponieren von Häuten ;

18. Zerkleinern getrockneter Hülsenfrüchte ;

19. Teilen von Waren, wofern es sich um einfache Maßnahmen handelt ;

20. alle Behandlungen, die den Zustand der Waren während der Einlagerung erhalten sollen, wie Lüften, Trocknen, auch unter Verwendung künstlich erzeugter Hitze, Kühlen und Einfrieren, Zusatz von Konservierungsmitteln, Ausräuchern und Schwefeln (zur Schädlingsbekämpfung), Abschmieren, Auftragen von Rostschutzmitteln, Anbringen einer Schutzschicht für die Beförderung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behandlungen dürfen nur im Rahmen der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Regelung, der sie gegebenenfalls unterliegen, vorgenommen werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die üblichen Behandlungen oder einige dieser Behandlungen nur in bestimmten Arten von Zollagern und Freizonen vorgenommen werden, wenn dies auf Grund besonderer Merkmale der für die Wareneinlagerung bestimmten Anlagen, der Art der Waren oder der Möglichkeiten zur Überwachung der Maßnahmen gerechtfertigt ist.

Artikel 3

(1) Einlagerer oder Lagerhalter müssen, bevor sie die beabsichtigten üblichen Behandlungen an in Zollagern eingelagerten Waren vornehmen oder vornehmen lassen, eine Genehmigung erhalten, die auf ihren Antrag von der zuständigen Zollstelle erteilt wird.

(2) Unbeschadet von Artikel 3 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen muß der Betreffende, wenn er von Artikel 5 dieser Richtlinie Gebrauch machen will, bevor er die beabsichtigten üblichen Behandlungen an in Freizonen verbrachten Waren vornimmt oder vornehmen läßt, eine Genehmigung erhalten, die auf seinen Antrag von der zuständigen Zollstelle erteilt wird.

(3) Die zuständige Zollstelle genehmigt vorbehaltlich Artikel 2 die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behandlungen und trifft geeignete Vorkehrungen zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen.

Artikel 4

Werden Waren, an denen in Zollagern übliche Behandlungen vorgenommen wurden, in den freien Verkehr übergeführt, so gelten die Einfuhrzölle, die Abgaben mit gleicher Wirkung und die Agrarabschöpfungen bei der Einfuhr, wie sie gemäß Artikel 10 der Richlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager festgelegt wurden.

Hierbei werden jedoch auf Antrag des Anmelders die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge der Waren in dem Zustand berücksichtigt, in dem sie sich vor den genannten Behandlungen befunden haben.

Artikel 5

Werden Waren in den freien Verkehr übergeführt, an denen in Freizonen übliche Behandlungen vorgenommen wurden, so gelten die Einfuhrzölle, die Abgaben gleicher Wirkung und die Agrarabschöpfungen bei der Einfuhr, wie sie gemäß Artikel 8 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen festgelegt wurden.

Hierbei werden jedoch auf Antrag des Anmelders, sofern die genannten üblichen Behandlungen Gegenstand einer gemäß Artikel 3 Absatz 2 erteilten Genehmigung waren, die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge der Waren in dem Zustand berücksichtigt, in dem sie sich vor den genannten Behandlungen befunden haben.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1971 nachzukommen.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Durchführung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg, am 21. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN